

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Freihold, Jan Korte, Ulla Jelpke, Simone Barrientos, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Anerkennung der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgten Opfer des Nationalsozialismus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Niemand saß zu Recht im KZ. Die Anerkennung der als sogenannte Asoziale und Berufsverbrecher verfolgten Menschen ist überfällig und notwendig.

Mit der Übertragung der Macht an die Nationalsozialisten begann 1933 die Radikalisierung der sozialrassistischen und kriminalpräventiven Verfolgung von Menschen, die als abweichend kategorisiert wurden. Dies betraf insbesondere in der Vergangenheit straffällig gewordene Personen, die kriminalpolitisch neu kategorisiert und sanktioniert werden sollten. Die systematische soziale Ausgrenzung Tausender Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wurde institutionalisiert: Diese war jedoch bereits vorher in überkommenen Institutionen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik sozialpolitisch angelegt (vgl. Julia Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“?, ZfG. 2012/6). Sowohl die „Bettelrazzia“ gegen sogenannte Bettler, Landstreicher und Prostituierte vom September 1933, bei der zahlreiche private Wohlfahrtsverbände und Fürsorgebehörden mit der Gestapo, Polizei, SA und SS kooperierten (vgl. Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, 2017), als auch die späteren systematischen Massenverhaftungen von 1937 und 1938 von als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ kategorisierten Menschen beruhten auf Terror und Missachtung elementarer Grund- und Menschenrechte sowie rechtsstaatlicher Prinzipien. Die Deportation dieser Verfolgten in deutsche Konzentrationslager diente dem gesellschaftlichen Ausschluss all jener Menschen, die dem nationalsozialistischen Ideal der „völkischen Leistungsgemeinschaft“ nicht entsprachen. Nach dem „Anschluss“ Österreichs und im Zuge des Zweiten Weltkrieges wurde die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ weiter radikalisiert und ausgeweitet, wobei in den besetzten Gebieten eine spezifische Verbindung zwischen NS-Verbrechensbekämpfung und rassistischer Vernichtungspolitik zum Tragen kam (vgl. Dagmar Lieske, „Unbequeme Opfer? Berufsverbrecher als Häftlinge im KZ Sachsenhausen“, 2016, S. 128).

Die bislang ausgebliebene gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung in der schulischen, kulturellen und politischen Bildung betreffend die Kontinuitäten und Brüche sozialrassistischer und kriminalpräventiver Strafverfolgung und Ausgrenzung verhindert einen kritischen Blick auf die Nachwirkungen der NS-Verfolgung in der Gegenwart. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Aufarbeitung der Geschichte sozialrassistischer Verfolgung von als „Asoziale“, aber auch als „Berufsverbrecher“ im Nationalsozialismus verfolgten Menschen wichtig für die Stärkung eines demokratischen Gemeinwesens, das auf Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit begründet ist.

Mehr als 80 Jahre, nachdem das Konzept der „rassischen Generalprävention und Rassenhygiene“ im nationalsozialistischen Deutschland durchgesetzt wurde, erfahren die vor diesem Hintergrund als „Asoziale“ stigmatisierten und Gewaltmaßnahmen ausgesetzten Menschen noch immer keine öffentliche Anerkennung als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Dies gilt auch für die als „Berufsverbrecher“ verfolgten Menschen. Beide Gruppen können nicht als homogen betrachtet werden und verdienen weitere vertiefte wissenschaftliche Erforschung. Die Anerkennung der diversen Verfolgungsgründe der als „Berufsverbrecher“ unterschiedlichen NS-Gewaltmaßnahmen ausgesetzten Menschen stellen ähnlich wie die der als „Asoziale“ Verfolgten eine Herausforderung für Gedenken und Forschung dar. Diese Verfolgten ließen sich nur schwer in tradierte Gedenkformen integrieren. Die NS-Verfolgung von marginalisierten Bevölkerungsschichten wurde erinnerungspolitisch vielfach durch die Individualisierung der kriminalpolitischen Verfolgungsgründe überlagert, wodurch den Verfolgten Selbstverschulden bzw. Eigenverantwortung unterstellt und spezifische NS-Gewaltmaßnahmen relativiert wurden. Solche sozialdarwinistischen Narrative gegenüber sozial benachteiligten Menschen wirken auch in der Gegenwart fort, wenn die Lebensumstände marginalisierter Menschen aus dem gesellschaftlichen Kontext herausgelöst werden (vgl. Anne Alex, Dietrich Kalkan, *Ausgesteuert – ausgegrenzt ... angeblich asozial*, 2009). Darüber hinaus gab es auch Vorbehalte gegen eine pauschale Eingemeindung in die Gruppe der NS-Opfer. Grund hierfür sind u. a. die Erinnerungen von überlebenden KZ-Häftlingen an den Einsatz von „BVern“ als „Funktionshäftlinge“ in deutschen Konzentrationslagern. Neben „Berufsverbrechern“ wurden aber auch andere NS-Verfolgte, zum Beispiel politische Häftlinge, als sogenannte „Kapos“ oder „Blockälteste“ eingesetzt. Vielfach hing das Verhalten dieser „Funktionshäftlinge“ gegenüber anderen Mitgefangenen aber nicht nur von ihrem individuellen Verhalten, sondern auch von der Zusammenarbeit aller Funktionshäftlinge im Lager ab, namentlich der Existenz verdeckter Widerstandsformen. Die Übernahme von organisatorischen Aufgaben und Ordnungsfunktionen im Lagersystem konnte dabei entscheidenden Einfluss auf das eigene Überleben und das anderer Mithäftlinge haben. Individuelle Verfehlungen und Übergriffe von „Kapos“ gegenüber Mithäftlingen kamen bei Angehörigen aller Häftlingsgruppen vor. Sie müssen aber im Zusammenhang mit den extremen Bedingungen des NS-Terrorregimes in deutschen KZs bewertet werden, bei denen die SS die Häftlingsgruppen gezielt gegeneinander ausspielte. Dies ändert nichts an dem Grundsatz: Kein Mensch gelangte zu Recht in das Unrechtssystem Konzentrationslager. Die Opfer der kriminalbiologischen und sozialbiologischen Generalprävention müssen als Verfolgte spezifischen NS-Unrechts rehabilitiert werden.

Die Verfolgungsschicksale der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ im NS verfolgten Menschen müssen endlich in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Dies kann nur durch eine formale Anerkennung ihrer unrechtmäßigen Verfolgung geschehen und die Förderung von ganzheitlichen Maßnahmen in der wissenschaftlichen Forschung sowie der kulturellen und politischen Bildung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die damals als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ vom NS-Staat verfolgten Menschen als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung anzuerkennen und durch

- entsprechende Aufklärung in der schulischen, kulturellen und politischen Bildung erinnerungs- und gedenkpolitisch zu würdigen;
2. zu erklären, dass diese NS-Opfer von kriminalbiologischer und sozialbiologischer Generalprävention zu Unrecht in den deutschen Konzentrationslagern inhaftiert waren;
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den heute noch lebenden NS-Opfern Zugang zu einer angemessenen, würdigen Entschädigung zu eröffnen;
 4. Maßnahmen zur vertieften wissenschaftlichen Erforschung der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgten Menschen zu fördern und dabei insbesondere auch die Rolle von Frauen zu berücksichtigen;
 5. bis zum 9. Mai 2020 ein ganzheitliches erinnerungspolitisches Konzept für diese Verfolgten vorzulegen, das die Ergebnisse historiographischer Forschung mit historischer Vermittlung und Gedenken in Gedenkstätten verbindet und Maßnahmen der Forschungs- und Erinnerungsarbeit zur Aufarbeitung der Verfolgung dieser Menschen durch entsprechende Fördermaßnahmen unter Einbindung der Nachkommen der Verfolgten gewährleistet;
 6. die Entwicklung spezifischer Bildungsprojekte mit Bezug auf die genannten Verfolgten in der schulischen, außerschulischen sowie kulturellen und politischen Bildung angemessen und substantiell zu fördern;
 7. das Gedenkstättenkonzept in Hinblick auf diese bisher „vergessenen“ Opfergruppen zeitnah weiterzuentwickeln und darüber dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht zu erstatten.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten radikalisierte sich die sozialrassistische und kriminalpräventive Verfolgung von Menschen, die als abweichend kategorisiert wurden. Betroffen waren insbesondere Personen, die in der Vergangenheit straffällig geworden waren. Die Nationalsozialisten systematisierten und institutionalisierten die soziale Ausgrenzung Tausender Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, die jedoch bereits vorher in überkommenen Institutionen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik sozialpolitisch angelegt war (vgl. Julia Hörath, Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“?, ZfG. 2012/6).

Hervorzuheben ist dabei, dass bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts, infolge der zunehmenden Bedeutung von Wissenschaft und Medizin, der menschliche Körper zum Gegenstand der Politik geriet. Unter besonderer Kontrolle stand der weibliche Körper, insbesondere das sexuelle Verhalten von Frauen aus sozial benachteiligten Klassen. Die Nationalsozialisten sahen insbesondere in der Prostitution einen Ausdruck „moralischer Verkommenheit“. Prostituierte wurden in den Bordellen strengen Kontrollen unterworfen. So wurde z. B. auch die Nichtwahrnehmung von Kontrollterminen von Kriminalbeamten als Grund für eine Einweisung als „Asoziale“ in ein Konzentrationslager benutzt. Darüber hinaus liefen Frauen Gefahr, als „geheime“ Prostituierte eingestuft zu werden, wenn sie bei Polizeirazzien im öffentlichen Raum oder in Gast- und Kaffeehäusern angetroffen oder denunziert wurden (vgl. Christa Schikorra, in: Harald Buhlan, Werner Jung (Hg.), „Wessen Freund und wessen Helfer?“ Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000, S. 465 bis 490). Die angebliche „Asozialität“ von Frauen wurde dabei – im Unterschied zu Männern – vermehrt anhand tatsächlichen oder unterstellten sexuellen Verhaltens definiert. NS-Beschreibungen wie „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“, „freizügiger Lebenswandel“, „Verdacht auf Geheimplstitution“ oder gleichgeschlechtlicher Sex wurden zunehmend zu Merkmalen

„asozialen“ Verhaltens erklärt. Damit gefährdeten diese Frauen nach den „erbbiologischen Standards“ der NS-Ideologie durch „zügellose Vermehrung ihres minderwertigen Erbguts“ den „Qualitätsbestand“ des „arischen Volkskörpers“. Ein Großteil der verfolgten Frauen wurde aus diesem Grund zwangssterilisiert. Prostitution wurde, vor allem nach Kriegsbeginn, nicht nur als „sittliche Verwahrlosung“ definiert, sondern zunehmend auch als Arbeitsverweigerung. Darüber hinaus spielte die „Aufrechterhaltung der Heimatfront“, also die Disziplinierung der Ehefrauen von Soldaten, eine nicht unerhebliche Rolle. Der Vorwurf des „häufig wechselnden Geschlechtsverkehrs“ traf nicht nur Ehefrauen von Soldaten, sondern war ein Instrument, unangepasste lebende Frauen zu diffamieren, zu kontrollieren und zu verfolgen (vgl. Christa Schikorra, in: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), „Gemeinschaftsfremde“. Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR, Berlin 2016, S. 83 bis 104.).

Bereits kurz nach der Machtübertragung an die Nazis begannen regelrechte Jagden auf sogenannte Bettler, Landstreicher, Wohnungslose und Prostituierte, die aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen werden sollten. Die meisten der Verfolgten wurden in der Anfangszeit noch in Strafanstalten oder Arbeitshäuser eingeliefert. Der Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (November 1933) ermöglichte der Kriminalpolizei die zeitlich unbeschränkte Internierung von Menschen ohne Gerichtsurteil. In den frühen Konzentrationslagern lassen sich bereits Gruppen von Inhaftierten nachweisen, die, unter dem Vorwand der sogenannten Asozialität, unter Mitwirkung von Wohlfahrtsverbänden durch die Kriminalpolizei in KZs interniert wurden. Die KZ-Einweisung von sogenannten „Berufsverbrechern“ wurde bereits ab der Jahreswende 1933/1934 durch verschiedene Erlasse geregelt. So ermöglichte der Erlass des preußischen Innenministeriums über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 13. November 1933 der Kriminalpolizei, Menschen ohne Gerichtsurteil und ohne zeitliche Beschränkungen im KZ zu internieren. Ab 1938 begann mit der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ eine neue Phase der Radikalisierung sozialrassistischer Verfolgung: Tausende Menschen wurden direkt zur Zwangsarbeit in KZs deportiert; viele von ihnen starben in der Folge an Misshandlungen und der KZ-Haft. Allein in den Monaten April und Juni 1938 wurden mehr als 10.500 Menschen als „Vorbeugungshäftlinge“ in die deutschen Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau verschleppt. Darunter befanden sich auch Menschen, die versucht hatten, sich der rigiden Arbeitsordnung der Nationalsozialisten durch Arbeitsplatzwechsel oder Streiks zu entziehen. Die Maßnahmen standen im direkten Zusammenhang mit der durch die Kriegsvorbereitungen angeheizten Hochkonjunktur, die dringend mehr Arbeitskräfte für die weitere kriegswirtschaftliche Entwicklung brauchte. Dieser Zusammenhang zwischen NS-rassistischer Verfolgungspolitik und dem Nutzen für die deutsche Kriegswirtschaft wird oft ausgeblendet.

Die als „Berufsverbrecher“ verfolgten Menschen kamen meist aus marginalisierten Milieus, die in der Vergangenheit zu mindestens drei Haftstrafen von mindestens sechs Monaten Dauer wegen sogenannter „gewinnstüchtiger“ Delikte verurteilt wurden. Damit waren Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Betrug oder Hehlerei gemeint. Bei Sexualdelikten oder anderen Verbrechen, die als „gemeingefährlich“ eingestuft wurden, genügte dabei nur eine Vorstrafe. Zum Zeitpunkt ihrer KZ-Einweisung hatten sie ihre Haftstrafen jedoch bereits verbüßt, waren im rechtsstaatlichen Sinne also rehabilitiert. Es musste weder eine konkrete Straftat noch ein aktueller Tatverdacht gegen sie vorliegen, um sie ins KZ zu deportieren. Dafür reichten allein ihr Vorstrafenregister und die subjektive Einstufung als „Berufsverbrecher“ durch die verantwortlichen Kriminalbeamten. In der Deutung der NS-Verwaltung verdichteten sich dabei auch Bagatellen wie Brot- oder Fahrraddiebstähle oder während der Weltwirtschaftskrise begangene Notdelikte wie „Holzfrevel“ oder Kohlendiebstahl zum Bild einer „Verbrecherlaufbahn“. Auf dieser Grundlage schrieb man den Betroffenen eine „erbbiologische“ begründete „kriminelle Veranlagung“ zu. Deshalb sollten sie dauerhaft in Konzentrationslagern interniert werden (vgl. Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, 2017).

Die Definition wer als „gemeinschaftsfremd“ unter Vorbeugungshaft in Konzentrationslager verbracht werden sollte, wurde bewusst offengehalten. Damit hatten die zuständigen Behörden größtmöglichen Spielraum und erweiterten im Laufe des Krieges den Zugriff auf immer neue Personengruppen. Bis Ende 1943 befanden sich zwischen 63.000 und 81.000 Menschen in „Vorbeugungshaft“ in Konzentrationslagern. Es wird geschätzt, dass zwischen 26.000 und 34.000 von ihnen nicht überlebt haben (Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, 1996).

Während des Krieges gerieten zunehmend Jugendliche, vielfach aus der Fürsorge kommend, in den Blick der Polizei. Der Verlust der öffentlichen Kontrolle, wie bspw. die Ausschaltung der Stadtparlamente, das Verbot von Arbeiterparteien und die Gleichschaltung der Presse, hatte bereits seit 1933 in der Praxis eine Verschärfung kriminalpräventiver Maßnahmen der Polizei zur Folge (vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus,

1995 S. 58). Die angestrebte „Volksgemeinschaft“ sollte, unter Ausschluss sogenannter „Gemeinschaftsfremder“, mit Hilfe gewaltsamer Sozialdisziplinierung hergestellt werden. Im Reichskriminalpolizeiamt wurde unter Führung des NS-Kriminalbiologen Robert Ritter eine umfassende Kartei eines sogenannten „Asozialen- und Verbrecherarchivs“ aufgebaut. Damit sollte ein Instrumentarium im Rahmen erbbiologischer Forschungen zu „jugendlichen Gemeinschaftsfremden“ geschaffen werden. Ritters Kriminalbiologisches Institut arbeitete eng mit den sogenannten Jugendschutzlagern Moringen (für Jungen) und Uckermark (für Mädchen) zusammen, in denen Jugendliche ohne Gerichtsurteil, zeitlich unbefristet und ohne justizielle Kontrolle des Haftvollzugs interniert waren.

Mit dem von Himmler nach dem deutschen Überfall auf Polen 1940 verfügten „Polen-Erlass“ wurden Tausende Polinnen und Polen unter ein Sonderstrafrecht gestellt. Mit der sogenannten Polenstrafrechtsverordnung wurde das Fahrradfahren genauso wie das Telefonieren in den annektierten Gebieten unter Strafe gestellt. Die Strafvollstreckung polnischer Häftlinge wurde unterbrochen und diese zu Tausenden als „Berufsverbrecher“ deklariert und in die Verantwortung der Gestapo überführt. Obwohl im Nürnberger Juristenprozess die sogenannte Polenstrafrechtsverordnung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert wurde, sind seine Opfer bis heute in der Bundesrepublik Deutschland nicht offiziell als Verfolgte des Naziregimes anerkannt. Im Zuge der Ausweitung der Kriegshandlungen wurden 1942 durch ein Abkommen zwischen dem Reichsjustizminister und dem Reichsführer SS zudem alle „Sicherungsverwahrten“ in Konzentrationslager zur „Vernichtung durch Arbeit“ überstellt. Von diesem Abkommen waren auch alle in den Strafvollzugsanstalten befindlichen Jüdinnen und Juden, alle als „Zigeuner“ deklarierten Häftlinge, alle Russinnen und Russen und Ukrainerinnen und Ukrainer sowie polnische Gefangene ab drei Jahren Freiheitsstrafe betroffen. Die meisten von ihnen wurden ermordet. Auch die in den Strafanstalten der Justiz Verbliebenen litten unter dem immer strengeren, unmenschlichen Haftsystem. Viele von ihnen verhungerten.

Bereits kurz nach der Befreiung vom Nationalsozialismus konnten aufgrund mangelnder gesellschaftlicher Aufarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland alte Traditionslinien rassistischen und menschenverachtenden Denkens fortgeführt werden. So lehnte im Januar 1956 der BGH die Anerkennung der Sinti und Roma als NS-Verfolgte ab, Zitat: „Da die Zigeuner sich in weitem Maße [...] der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial.“ Teilweise standen den überlebenden NS-Opfern die gleichen Kriminal- und Verwaltungsbeamten gegenüber, die ihre KZ-Haft veranlasst hatten. Auch in der DDR wurden als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgte nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt, manche sogar erneut wegen „asozialen“ Verhaltens inhaftiert, z. B. in der Strafanstalt Rummelsburg. Dies betraf insbesondere Frauen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, deren Lebenswandel als „haltlos“ und die „Gemeinschaft bedrohend“ von den Sozialbehörden gewertet wurde.

Während die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma in einem Jahrzehnte währenden Kampf, insbesondere durch den Hungerstreik im KZ Dachau zu Ostern 1980, die Grundlagen der bundesdeutschen Erinnerungspolitik schrittweise korrigierte und dieses vergessene Kapitel der NS-Verfolgung sichtbar machte, blieb die grundsätzliche Anerkennung der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgten Menschen bislang jedoch aus. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V. appellierte auch deshalb an den Deutschen Bundestag, die von den Nazis als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Diffamierten und Inhaftierten förmlich als NS-Opfer anzuerkennen, und kritisierte zugleich, dass das Vorenthalten der förmlichen Anerkennung dieser verfolgten Häftlinge als NS-Opfer den Eindruck bestärkt, „sogar KZ-Haft sei (für diese zehntausende Häftlinge!) kein nationalsozialistisches Unrecht und somit für bestimmte Delikte zu rechtfertigen gewesen. 75 Jahre nach Ende des Nazi-Regimes ist im Deutschen Bundestag eine Klarstellung überfällig, dass kein Mensch mit Recht in ein NS-Konzentrationslager verschleppt, dort gequält oder gar ermordet wurde“ (vgl. <http://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/>).

Vor dem Hintergrund der fehlenden erinnerungspolitischen Anerkennung wirken diese sozialrassistischen Zuschreibungen von Menschen als vielfaches Stigma in der Gegenwart fort. Eine unmittelbare Wirkung entfaltet diese in der transgenerationellen Traumaweitergabe an die Nachkommen der Überlebenden und ihrer Familien. Der Rückgriff auf die damaligen gesellschaftlichen Zuschreibungen wird oft auch in der Gegenwart sichtbar. So hat sich die Zahl der Gewaltverbrechen gegen Obdachlose in den letzten sechs Jahren mehr als verdoppelt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundesdrucksache 19/3918). Rechtsextremistische Gewalt gegen Obdachlose und Hartz-IV-Empfänger muss dabei auch im Zusammenhang mit den Nachwirkungen der nicht aufgearbeiteten NS-Stigmatisierung betrachtet werden.

